

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 404/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Recha A [REDACTED] geb. P [REDACTED],  
[REDACTED]/Israel, C [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], O [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,  
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde - Amt  
für Wiedergutmachung, Hamburg 36, D [REDACTED] [REDACTED].

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

In der Sitzung vom 6. Dezember 1967  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 7. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e :

Die Klägerin hat Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit begehrt, hiermit jedoch bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BZG nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Klägerin sei wegen der verspätet erhobenen Klage Wiedereinsetzung in den

- 3 -

vorigen Stand nicht zu erteilen, da der verspätete Eingang der mittels Telegramm erhobenen Klage nicht auf einem unabwendbaren Zufall, sondern auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin beruhe.

Die sofortige Beschwerde stellt ein solches in Abrede und meint, ein Verschulden treffe allein den Beamten der Post, der dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin eine unrichtige oder unvollständige Auskunft gegeben habe.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht zu entscheiden. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht zumindest ein Mitverschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin bejaht. Es konnte offen lassen, ob man allgemein von einem Rechtsanwalt, der unter Umständen in die Lage kommt, Rechtsbehelfe telegrafisch einzulegen, verlangen kann, er müsse über die postalischen Vorschriften, etwa an Hand des von der Post herausgegebenen "Postbuches", unterrichtet sein. Denn für den vorliegenden Fall konnte es strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin stellen, weil die Klagefrist in wenig mehr als drei Stunden ablief und das unmittelbar bevorstehende Weihnachtsfest den Postbetrieb erschwerte. Sie der Senat in seiner Entscheidung BZH 6. 369 (372) ausgesprochen hat, trifft eine Partei, die mit der von ihr vorzunehmenden Prozeßhandlung bis zum letzten Tage wartet, was ihr an sich nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Sie muß dann damit rechnen, daß der geringste Zwischenfall den rechtzeitigen Eingang vereiteln

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



kann (vgl. RG 18 1930, 2650 Nr. 11). Dem Berufungsgericht ist in seiner Ansicht beizutreten, daß die Klägerin sich unter diesen Umständen nicht auf das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls im Sinne der §§ 209 Abs. 1 BEG, 233 Abs. 1 ZPO berufen kann. Die an den Postbeamten gerichtete Frage war falsch gestellt; sie mußte dahin lauten, ob und unter welchen Bedingungen es erreicht werden könne, daß das Telegramm noch vor 24 Uhr beim Landgericht zugestellt werde. Diese Frage hat der Prozeßbevollmächtigte nicht gestellt.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheims